

Antragsteller

Stadt Arendsee (Altmark)
Ordnungsamt
Am Markt 3
39619 Arendsee (Altmark)

Antrag auf Genehmigung zum Abbrennen eines Lager- bzw. Brauchtumsfeuers

Hiermit beantrage ich eine Genehmigung, um nachfolgendes Feuer abbrennen zu dürfen:

- Osterfeuer
- Maifeuer
- Oktoberfeuer
- Lager- und Grillfeuer

am _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr.
(Wochentag und Datum)

Ort des Feuers

Gemarkung: _____ Grundstück: _____

Flur/Flurstück: _____

Bei dem betroffenen Grundstück handelt es sich

- um ein Grundstück im Eigentum der Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark)
(beiliegende Auflagen sind zu beachten)

- um ein Privatgrundstück

Achtung: Sollte der Antragsteller nicht auch Eigentümer des betroffenen Grundstückes sein, so ist die Zustimmung des Grundstückseigentümers erforderlich.

Bei Verabreichung von Getränken bzw. Speisen ist entsprechend § 2 Abs. 2 GastG eine Anzeige eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes zu beantragen.

Die nachstehenden Auflagen sind mir bekannt und werden beachtet. Ich werde auch die Hinweise beachten.

Datum, Unterschrift

Genehmigung

Das Feuer wurde ordnungsgemäß angemeldet und wird hiermit genehmigt. Die Auflagen liegen dem Antragsteller vor.

Arendsee, _____

Auflagen:

Vom Veranstalter ist sicherzustellen, dass dieses Brauchtumsfeuer nicht zu einer unzulässigen Abfallentsorgung wird. Abfall, Sperrmüll, behandeltes Holz, Altöl, Kunststoffmaterialien und Reifen dürfen nicht verbrannt werden, sondern sind vom Veranstalter beim Aufbau auszusortieren und einer geordneten Entsorgung zuzuführen. Brandbeschleuniger dürfen zum Anzünden des Feuers nicht eingesetzt werden.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass unzulässige Abfallentsorgung als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann.

1. Es dürfen nur reiner Baum- und Strauchschnitt, Äste, Zweige und Reisig verbrannt werden.
2. Die Menge des brennbaren Materials wird auf maximal 150 m³ begrenzt.
3. Das Feuer darf **nicht** abgebrannt werden
 - a) wenn sich Material im Feuer befindet, das nicht Nr. 1. der Auflage entspricht.
 - b) bei langanhaltender trockener Witterung
 - c) bei starkem Wind (deutliche Bewegung armstarker Äste)
 - d) im Bereich von Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsteilen sowie Mooren
 - e) auf Flächen besonders geschützter Biotop
4. **Es sind folgende Sicherheitsabstände einzuhalten:**
 - a) zu Gebäuden aus nicht brennbaren Baustoffen mit harter Bedachung 50 m
 - b) zu Gebäuden aus brennbaren Baustoffen und/oder mit weicher Bedachung 100 m
 - c) in allen anderen Fällen (z. B. Bäumen, Gebüsch, Wald, öffentlichen Verkehrsanlagen, Zelt- und Campingplätzen, Energieversorgungsanlagen) **100 m**
5. Das Material darf erst an dem Tag, an dem das Feuer angezündet werden soll, auf die Feuerstelle gelegt werden. Dieses Umsetzen dient dazu, dass ungeeignete Stoffe aussortiert werden können und Tiere, die dort Unterschlupf gesucht haben, flüchten können.
6. Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass die Besucher einen ausreichenden Abstand zum Feuer (mindestens die Höhe des Osterfeuerbaumes/Strauchwerkes einhalten
7. Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass keine brennenden Fackeln vom Brennplatz getragen werden.
8. Die Feuerstelle darf vom Veranstalter erst verlassen werden, wenn Feuer und Glut erloschen sind.
9. Das Feuer muss innerhalb weniger Stunden (vom Einbruch der Dunkelheit bis Mitternacht) vollständig abgebrannt sein. Ein mehrere Tage dahinschwelendes Feuer ist mit dem Brauchtum nicht vereinbar.
10. Die beantragte Genehmigung ersetzt nicht eine eventuell erforderliche Gestattung nach dem Gaststättengesetz und auch nicht die Genehmigung des Grundstückseigentümers zur Nutzung des Grundstücks als Feuerstelle.
11. Das Feuer ist durch die Freiwillige Feuerwehr bzw. Löschgruppe des Ortes zu sichern und Brandwache zu stellen.
12. **Bei Waldbrandgefahrenstufe 4 wird keine Genehmigung erteilt. Eine bereits erteilte Genehmigung verliert Ihre Gültigkeit.**
13. Die Genehmigung ist kostenpflichtig.